

Informationen zur Lernförderung für Antragsteller

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen. soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

In welchen Fällen werden die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) übernommen?

Die Lernförderung kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert werden, wenn das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist und die bestehenden schulischen Angebote nicht ausreichen um die Lerndefizite zu beheben.

Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Ferner kann in Ausnahmefällen eine Lernförderung auch in folgenden Fällen übernommen werden:

- zum Erreichen einer besseren Schulformempfehlung
- in der jeweiligen Schuleingangsphase, in Förder- und Gesamtschulen.

Deutliche Anzeichen für eine Gefährdung sind ein schlechtes Halbjahreszeugnis, ein „blauer Brief“ oder mangelhafte oder ungenügende Klassenarbeiten.

Daneben kann eine Lernförderung auch in den Fällen finanziert werden, wenn eine Nachprüfung ansteht oder ein Schüler wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte und daher einen erheblichen Nachholbedarf hat.

Darüber hinaus kann die Lernförderung im Einzelfall auch dann erteilt werden, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen und die Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele gewährleistet werden soll. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer drohenden Versetzungsgefährdung, bei einer voraussichtlich nicht erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe, sowie um Ausbildungsreife zu erreichen.

Welche Besonderheiten gelten bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte?

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte (das sind Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, siehe § 2 Abs. 10 SchulG NRW) ist folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Der wöchentliche Umfang der Deutschförderung sollte sich aber im Rahmen der fachbezogenen Lernförderung (Was wird gefördert?) bewegen.

Abweichend von den übrigen Regelungen ist für diesen Personenkreis Lernförderung in Deutsch grundsätzlich auch während der Ferienzeiten möglich.

Auch gilt die Vorrangigkeit schulischer Angebote hier ausdrücklich nicht.

In welchen Fällen werden die Kosten für eine Lernförderung nicht finanziert?

- Die Kosten für eine bloße Hausaufgabenhilfe/-betreuung im Rahmen der Übermittagsbetreuung werden nicht als Kosten für eine Lernförderung übernommen.
- Allein der Wunsch, eine bessere Note zu erzielen (z.B. eine Verbesserung von „ausreichend“ auf „befriedigend“) begründet keine Notwendigkeit für die Gewährung von Lernförderung.
- Wenn ein ausreichendes schulisches Angebot im Rahmen eines Aktionsprogramms wie z.B. „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ "Extra-Zeit zum Lernen" oder eines anderen Programmes oder eines anderen Programmes besteht.
- Ebenfalls sind die **Bildungsgutscheine** im Rahmen des Programms „Aufholen und Ankommen“ in NRW vorrangig einzusetzen.

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen können ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrern bis hin zu Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Bei pädagogisch qualifizierten Anbietern wird ein Stundensatz von bis zu 20,00 € für 60 Minuten und bis zu 15,00 € für 45 Minuten übernommen.

Bei älteren qualifizierten Schülern wird ein Stundensatz von bis zu 12,00 € für 60 Minuten und bis zu 9,00 € für 45 Minuten übernommen.

Die Kosten werden direkt mit dem Anbieter der Lernförderung abgerechnet.

Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Schwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft wird nicht vergütet. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenkonflikte ausgeschlossen

Bitte weisen Sie die Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hin.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Der Bedarf für eine Lernförderung muss schriftlich durch die Schule bestätigt werden (Anlage „Bestätigung der Schule zum Antrag auf Lernförderbedarf“).

Was wird gefördert?

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, unter dem Aspekt, der objektiven Erreichbarkeit des Lernziels und der Zumutbarkeit im Hinblick auf das Kindeswohl, dürfte sich jedoch im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzen (i.d.R. nicht mehr als **zwei Fächer in der Primarstufe** und **drei Fächer in der weiterführenden Schule**).

Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Woche und Fach über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sinnvoll.

Der fächerübergreifende Förderumfang soll dabei folgende Gesamtstundenzahl pro Woche nicht überschreiten:

- Primarstufe bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten pro Woche
- weiterführende Schulen bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Lernförderungsstunden sind montags bis freitags bis 19:00 Uhr, sowie an Samstagen bis 13:00 Uhr zu beenden.

Die Lernförderung ist an Sonn- und Feiertagen definitiv ausgeschlossen.